

Klärung der Begrifflichkeit

Beitrag von „Super-Lion“ vom 21. Mai 2015 09:40

Im Buch "Schul- und Beamtenrecht in Baden-Württemberg" von Reip/Gayer (übrigens sehr zu empfehlen) ist eine Tabelle abgedruckt, die es eindeutig klarstellt.

Klassenlehrer oder unterrichtender Lehrer kann nach §90 Abs. 1 Nr. 1 bis zu zwei Unterrichtsstunden Nachsitzen anordnen.

Anhörung des Schülers

Schulleiter nach §90 Abs. 1 Nr. 2 Nachsitzen bis zu vier Unterrichtsstunden, Überweisung in eine Parallelklasse etc.

Anhörung des Schülers, + Anhörung der Erziehungsberechtigten (Ausnahme: Nachsitzen)

Beim Nachsitzen müssen die Eltern also nicht angehört werden.